

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Telefon
Geburtsdatum und Geburtsort	Fax
Anschrift (PLZ, Ort, Straße)	e-Mail
Geburtsname der Mutter	
Nebenwohnung	

**Stadt Aurich
Abteilung Ordnungswesen
Postfach 17 69**

**Zur Angabe der personenbezogenen Daten
sind Sie aufgrund des Waffengesetzes ver-
pflichtet.**

26587 Aurich

Antrag auf Erteilung eines „Kleinen Waffenscheines“

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis,

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zulassungszeichen

außerhalb meiner Wohnung und / oder meines befriedeten Besitztums führen zu dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift

Stadtverwaltung Aurich

Zimmer 119, Tel.: 04941/12-3212, Fax.: 04941/12-553212

E-Mail: t.berends@stadt.aurich.de

Sprechzeiten:

Mo. - Mi. 8.00 - 15.30 Uhr

Do. 8.00 - 18.00 Uhr

Fr. 8.00 - 12.30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bitte beachten Sie die umseitigen Hinweise!

Informationen zum „Kleinen Waffenschein (KWS)“

Durch die Erteilung des KWS sind Sie berechtigt

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zulassungszeichen

zu führen. Unter „Führen“ versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Der KWS berechtigt nur in Verbindung mit einem Personalausweis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der KWS berechtigt Sie nicht

- zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)

Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen - außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes (§§ 32 ff. StGB)

Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG)

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen) hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Denken Sie daran:

- Waffen und Munition getrennt aufzubewahren
- Unbefugten (insbesondere Minderjährigen) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben
- Keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben.

Bei jetzt noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter bei der Stadt Aurich unter der Telefonnummer **04941/12-3212**.